Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)

Inhaltsverzeichnis zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

	merkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und c nuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten	
Absch	nitt I: Lehrkräfte an Grundschulen	6
A.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	6
B.	Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	
D.	Religionslehrkräfte	
E.	Musiklehrkräfte	
F.	Kunstlehrkräfte	
G.	Sportlehrkräfte	
О. Н.	Herkunftssprachlicher Unterricht	
l.	Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen	
1.	Leiterinien und Leiter von Grundschulvorklassen	13
Absch	nitt II: Lehrkräfte an Förderschulen	16
A.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	16
B.	Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums	
C.	in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an	
	Förderschulen	
D.	Leiterinnen und Leiter von Vorklassen	21
E.	Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der	
	Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	21
Absch	nitt III: Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und	
	chulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	22
A.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die	00
В.	Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums	22
	in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen	
	Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	22
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an	
	Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen,	
	Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	
D.	Religionslehrkräfte	
E.	Musiklehrkräfte	30
F.	Kunstlehrkräfte	31
G.	Sportlehrkräfte	32
H.	Sprachlehrkräfte	
1	Harkunfteenrachlicher Unterricht	38

Absch	ınitt IV: Lehrkräfte an Gymnasien	39
A.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	20
В.	Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums	39
Ь.	in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien	30
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an	
	Gymnasien	40
D.	Religionslehrkräfte	
E.	Musiklehrkräfte	45
F.	Kunstlehrkräfte	
G.	Sportlehrkräfte	
H.	Sprachlehrkräfte	49
Absch	nitt V: Lehrkräfte an beruflichen Schulen	51
A.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die	
A.	Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	51
B.	Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums	
О.	in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen	51
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an	
٠.	beruflichen Schulen	52
D.	Religionslehrkräfte	
E.	Musiklehrkräfte	57
F.	Kunstlehrkräfte	58
G.	Sportlehrkräfte	59
H.	Fachlehrkräfte	61
Absch	nitt VI: Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen	62
A la a a la	witt Mile Heat a wij alst a seet a wat ii ters was	00
Absch	nitt VII: Unterrichtsunterstützung	63
A.	Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen	
_		63
B.	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)	65
C.	Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)	

Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

- (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
 - (2) Für Lehrkräfte an Grundschulen gilt nur Abschnitt I.
 - (3) Für Lehrkräfte an Förderschulen gilt nur Abschnitt II.
 - (4) Für Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt nur Abschnitt III.
 - (5) Für Lehrkräfte an Gymnasien gilt nur Abschnitt IV.
 - (6) Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt nur Abschnitt V.
 - (7) Für Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen gilt nur Abschnitt VI.
 - (8) Für Beschäftigten als Unterrichtsunterstützung gilt (schulformunabhängig) nur Abschnitt VII.
 - (9) ¹Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit bei Lehrkräften mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
- (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und an Förderschulen und die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBI. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBI. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden HLbG).
 - (2) ¹Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBI. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des HLbG aufgeführten Lehramtsbefähigung. ²Entsprechendes gilt auch für die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBI. I S. 105) sowie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.
 - (3) ¹Als Befähigung zu einem Lehramt oder als Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG gelten nach § 59 HLbG auch eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. ²Die Gleichwertigkeit der Befähigung zu einem Lehramt oder der Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer wird durch Anerkennung durch die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt in Darmstadt festgestellt.
 - (4) Einer Befähigung zu einem Lehramt oder einer Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG stehen nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt unter den Voraussetzungen des § 61 HLbG gleich.

- 3. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
 - (2) Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
 - (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtengesetz für den Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
 - (4) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
 - (5) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium oder als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn diese nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 3 oder 4 gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer "Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse" feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.
- 4. (1) ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
 - (2) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer "Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse"

feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.

- 5. ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- 6. ¹Sind im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt bei Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist, eine Höhergruppierung zum gleichen Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft. ²Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe entspricht, der die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte angehören. ³Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen dauerhaft Funktionen übertragen werden, die sich bei Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig auswirken, erhalten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie verbeamtete Lehrkräfte eine Zulage. ⁴Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, wenn sie bei Beamtinnen und Beamten ruhegehaltfähig ist.
- 7. Entgeltgruppenzulagen und Anpassungszulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-H) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
- 8. Abschnitten Der in einzelnen verwendete generalisierende Beariff "Eingruppierungserlass" bezieht sich auf den "Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABI. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - | 43 -P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABI. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABI. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 - Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABI. 2020 S.174)".

Abschnitt I

Lehrkräfte an Grundschulen

Entgeltgruppe

12

13

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterabschnitt C. vor.

- Α. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen
- 1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG (hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG (hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

12

- 3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG
 - in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften

12 (hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) in der Tätigkeit von Förderschullehrkräften (hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Wird im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) eine neue Besoldungsgruppe für Lehrkräfte an Grundschulen ausgebracht, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, für diese Tätigkeit die Entgeltgruppe zu vereinbaren, die dieser neuen Besoldungsgruppe entspricht, sofern nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb eines Monats ab Verkündung der gesetzlichen Änderung widerspricht. Für die Unterabschnitte B bis H werden die jeweiligen Entgeltgruppen des Abschnittes III. (Haupt- und Realschulen) zu Grunde gelegt.

Nr. 2: Nr. 3.b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.

B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

1.	Le	hrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	
	a)	mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG,	
	b)	mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG, beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG	
	c)	oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,	
		lie aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in nindestens zwei Fächern haben	11
	in	eschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts r Entgeltgruppe 12)	<u> </u>
2.		udierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schul- aktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	7
3.		udierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schul- aktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	6
C.		ehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von ehrkräften an Grundschulen	
1.	au	hrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die fgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum nterrichten in mindestens einem Schulfach haben,	
	a)	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	11
	b)	mit abgeschlossener Hochschulbildung	10
2.	au	hrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die fgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum hterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,	

9b

	c)	die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
3.	Leh	rkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen	
	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt oder mit der Lehrbefähigung einer Fachlehrkraft	7
	b)	die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	8
	c)	die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
	d)	die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
4.	Leh	nrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen,	
	a)	die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können	6
	b)	die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) Seite 8	7

9a

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
- die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

8

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

- 1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
 - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)

11

 b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)

10

- 2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
 - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung

7

 b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

- 3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

6

 b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

- Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
 Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
- 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

F. Kunstlehrkräfte

1. Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben

11

(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10 (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8 Protokollerklärungen: Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere: entsprechende Hochschulinstitute Kunstakademien Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere: die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere: Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH) G. Sportlehrkräfte

- Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule
 Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
 Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule
- 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen

	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf	7
	b)	die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	8
	c)	die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
	d)	die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
5.	Leł	nrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen	
	a)	die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können	6
	b)	die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	7
	c)	die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	8
	d)	die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
		6.11.44	

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

 mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes.

10

2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes

9b

I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen

 Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen

10

 Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung

11

Abschnitt II

Lehrkräfte an Förderschulen

Ent	gei	tgr	up	ре

A.		nrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	
1.		nrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im ne des § 58 HLbG	13
2.	Re	nrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und alschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im ne des § 58 HLbG	13
3.		nrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im ne des § 58 HLbG	12
В.		solventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramts- diums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen	
1.	Leł	nrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen	
	a)	mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,	
	b)	mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG	
	c)	oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,	
		aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in ndestens zwei Fächern haben	12

2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulag in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	<u>9</u>
3.	Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schul- praktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	7
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage ir Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zu Entgeltgruppe 8)	
4.	Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	6
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage ir Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zu Entgeltgruppe 7)	
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen	
1.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben,	
	a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage ir Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zu Entgeltgruppe 12)	
	b) mit abgeschlossener Hochschulbildung	10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur

Entgeltgruppe 11)

- Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nicht haben,
 - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
 - mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung ableiten lässt

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

 b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen,
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

 b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen

1.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen	10
2.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung	11
E.	Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung	
1.	In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik	10
2.	In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung	

mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung

11

Abschnitt III

Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

Entq	elta	rur	ne
LIILM	CILO	пик	,,,,

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen
- 1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 58 HLbG

13

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG

13

3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG

12

- B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
 - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG
 - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,

	 oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, 	
	die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben	12
2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzula in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgel zur Entgeltgruppe 12)	
3.	Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts Entgeltgruppe 8)	
4.	Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts Entgeltgruppe 7)	
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	
1.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,	
	a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur

Entgeltgruppe 12)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

- 2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben.
 - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
 - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

 b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

- 1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, in Haupt-Realschulen, verbundenen und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
 - abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)
 - bei Tätigkeit an Realschulen aa)

13

bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen

11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)
- 11

bei Tätigkeit an Realschulen aa)

bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und bb) Realschulen sowie Mittelstufenschulen

10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

- 2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
 - mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe.
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

 b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

 Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des k\u00fcnstlerischen Teils der k\u00fcnstlerischen Pr\u00fcfung f\u00fcr das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

G. Sportlehrkräfte

1.		rtlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer wissenschaftlichen Hochschule	11
	<u>Hör</u>	schäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in ne des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur geltgruppe 12)	
2.		om-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem hschulstudium und Abschlussprüfung	11
	Höh	schäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in ne des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur geltgruppe 12)	
3.		rtlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer Hochschule	10
	Höh	schäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in ne des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur geltgruppe 11)	
4.	Rea	rkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, ilschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, elstufenschulen und in der Förderstufe	
	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf	7
		(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)	
	b)	die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	8
		(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)	

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der ieweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b) d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche

6

Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

5.

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der ieweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1.	Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	
2.	Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom- Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	
3.	Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	
4.	Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule	10
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)	
5.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	
	a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung	7
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)	

b)	die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	8
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)	
c)	die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)	
d)	die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)	
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe		
a)	die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können	6
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)	
b)	die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24	

6.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

I. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1.	mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes,	10
2.	ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes	9b

Abschnitt IV

Lehrkräfte an Gymnasien

Entg	eltgi	rup	pe
-------------	-------	-----	----

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

Α.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzunger
	für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 58 HLbG	13
2.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG	13
3.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG	12

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

- 1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien
 - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG
 - mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
 - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulagin Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)	<u>e</u>
2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	<u>e</u>
3.	Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schul- praktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	8
4.	Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schul- praktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	7
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien	
1.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben	12
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)	<u>e</u>
2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben,	
	a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	12
	b) mit abgeschlossener Hochschulbildung	11

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben

12

Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben, mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10 b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8 die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an

3.

- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13 b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11 2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen 8 Berufsausbildung die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu Projektes bestimmenden im Zusammenhang der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

- 3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

- Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
 Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
- 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

F. Kunstlehrkräfte

Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
 Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Gymnasien, die nicht

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

9b

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

G. Sportlehrkräfte

1.		ortlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer wissenschaftlichen Hochschule	12
2.		lom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem chschulstudium und Abschlussprüfung	12
3.		ortlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer Hochschule	11
4.	Leh	orkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien	
	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf	8
	b)	die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
	c)	die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
	d)	die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen	10
		Nrn. 1 und 2)	10

- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien
 - a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können

 b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1.		rachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem dium an einer wissenschaftlichen Hochschule	12
2.	Üb	lom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom- ersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens atsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der igkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien	12
3.	an He	rachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres kunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache errichten	12
4.		rachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem dium an einer Hochschule	11
5.	Leł	nrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien	
	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung	8
	b)	die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9a
	c)	die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
	d)	die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	10

- 6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien
 - a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können

b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

Abschnitt V

Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Ε	nt	a	elt	ta	ru	b	pe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

Α.	Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen
	für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 58 HLbG	13
2.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG	13
3.	Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG	12

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

- 1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen
 - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG
 - mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
 - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)	<u>2</u>
2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule	11
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)	<u>2</u>
3.	Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schul- praktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	8
4.	Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schul- praktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben	7
C.	Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen	
1.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben	12
	(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)	<u>9</u>
2.	Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach haben,	
	a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung	12
	b) mit abgeschlossener Hochschulbildung	11

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben

12

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach nicht haben, mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10 a) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b b) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10 4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen. mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Fach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8 die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuliahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung

mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu

10

Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen.
 - a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13 b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11 2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen 8 Berufsausbildung die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu Projektes bestimmenden im Zusammenhang der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

- 3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
 - a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können

 b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 12 (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11 (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) 3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

F. Kunstlehrkräfte

 Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

12

- Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
- Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an beruflichen Schulen,
 die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschulinstitute
- Kunstakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des k\u00fcnstlerischen Teils der k\u00fcnstlerischen Pr\u00fcfung f\u00fcr das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

G. Sportlehrkräfte

1.		ortlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer wissenschaftlichen Hochschule	12
2.		lom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem chschulstudium und Abschlussprüfung	12
3.		ortlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium einer Hochschule	11
4.	Leh	rkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen	
	a)	mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf	8
	b)	die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	98
	c)	die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schulle im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	9b
	d)	die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)	10

- 5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen
 - a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil "gut" nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Fachlehrkräfte

1.	Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern oder in musisch-technischen Fächern	
	a) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	11
	b) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	10
2.	Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern	10
3.	Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	10
4.	Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern	9b
5.	Technische Lehrkräfte	
	a) mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	9b
	b) mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach	8
	(Hierzu Protokollerklärung)	
	<u>Protokollerklärung</u> : Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i.S.d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.	
6.	Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach 5. a) oder b) nicht erfüllen	7

Abschnitt VI

Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen

- 1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.
- 2. Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I).
- 3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).

Abschnitt VII

Unterrichtsunterstützung

Entg	elta	rup	pe

Vorbemerkung: In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

- A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten
- 1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung

10

- 2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung
 - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)

10

b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- 3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
 - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

 b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbi
--

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

- 4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
 - a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)

9b

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung

7

6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung

6

<u>Protokollerklärung:</u> Eine abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens zweijährigen Weiterbildungskurs an der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einen vergleichbaren Weiterbildungskurs vermittelt worden ist.

B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

1.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulamtsverbundes übertragen worden ist	11
2.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung	10
3.	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung	9b
4.	Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
5.	Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
6.	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	7
7.	Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung	6

C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)

1.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung	10
2.	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung	9b
3.	Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
4.	Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
5.	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	7
6.	Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung	6